



Was Sie für ein Bleiberecht erfüllen müssen ...

Die Innenministerkonferenz der Bundesländer (IMK) hat am 17.11.2006 beschlossen, Ausländern, die sich bisher im Status der Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder im Status der Aufenthaltsgestattung befanden oder Personen, die zwar noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, aber vor dem 30.09.2007 ausreisepflichtig werden, unter bestimmten Voraussetzungen ein Bleiberecht in Deutschland zu gewähren.

Die folgenden Voraussetzungen müssen Sie unbedingt erfüllen :

- ➔ Sie müssen bis spätestens **30.09.2007** einen Antrag bei Ihrer Ausländerbehörde für ein Bleiberecht stellen.
- ➔ Am **17.11.2006 (Stichtag)** befanden Sie sich **seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet und haben mindestens ein minderjähriges Kind.**
- ➔ Das Kind muss den Kindergarten oder die Schule regelmäßig besuchen (Zeugnisse und Bescheinigungen als Nachweise sind notwendig)
- ➔ Wenn Sie alleinstehend sind, müssen Sie sich am 17.11.2006 (Stichtag) **seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.**
- ➔ Ein **dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis** mit der Sicherung des **Lebensunterhalts für Sie und Ihre Familie (Ehegatte, Kinder, eingetragener Lebenspartner) muss bis 30.09.2007 vorliegen.** Ausnahmen, z.B. für Auszubildende in anerkannten Lehrberufen, Alleinerziehende mit kleinen Kindern oder Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind, können zugelassen werden.
- ➔ Der Wohnraum muss **ausreichend sein, wobei auch die Unterkunft im Flüchtlingsheim ausreichend ist.**
- ➔ Sie verfügen über **ausreichende Deutschkenntnisse.** Die Voraussetzung prüft die Ausländerbehörde in einem persönlichen Gespräch. Die Deutschkenntnisse müssen der Stufe A2 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache entsprechen.

Alle genannten Voraussetzungen sollen bei der Ersterteilung und der Verlängerung erfüllt sein.

Diese Punkte verhindern ein Bleiberecht :

- Verurteilungen wegen vorsätzlich begangener Straftaten zu Geldstrafen von über 50 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen oder Verurteilungen wegen vorsätzlich begangener Straftaten zu Geldstrafen von über 90 Tagessätzen nach dem Aufenthaltsgesetz oder Freiheitsstrafen.
- Vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung oder vorsätzliche Täuschung über die Identität
- Vorliegen eines schwerwiegenden Ausweisungsgrundes nach dem Aufenthaltsgesetz
- Bezüge zum Extremismus oder Terrorismus
- Falls Sie oder eines Ihrer Familienmitglieder wegen Straftaten kein Bleiberecht erhalten können, wirkt sich das auf die gesamte Familie aus.

Falls Sie ein Bleiberecht bekommen können, wären auch Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder minderjährige Kinder von diesem Bleiberecht mit umfasst. Erwachsene unverheiratete Kinder sind einbezogen, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren.

Wenn Sie die Aufenthaltszeiten erfüllen und keine Ausschlussgründe vorliegen, kann Ihnen eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche ausgestellt werden. Hiermit können Sie sich bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend melden. Diese Duldung können Sie auch dem zukünftigen Arbeitgeber zum Nachweis der Möglichkeit eines Bleiberechts vorlegen.

Falls aber noch weitere der genannten Voraussetzungen nicht von Ihnen erfüllt werden, kann Ihnen derzeit kein Bleiberecht gewährt werden !

Haben Sie noch Fragen? Benötigen Sie weitere Beratung ? Sprechen Sie uns an ! Die Antragsfrist endet am 30.09.2007 !

Hotline zur Bleiberechtsregelung : ☎ 0221 / 221 - 24925

Sie können sich auch bei den Flüchtlingsberatungsstellen, den Wohlfahrtsverbänden und den freien Trägern informieren.

Ihre Ausländerbehörde